



***Kreishandwerkerschaft
Flensburg Stadt und Land***
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Kreishandwerkerschaft Flensburg • Harnis 24 • 24937 Flensburg

An alle

Innungsmitglieder

Harnis 24
24937 Flensburg

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
Nachmittags nach telefonischer Vereinbarung

Telefon 0461 14129-0
Fax 0461 14129-21
E-Mail info@kh-fl.de
Internet www.kh-fl.de

Flensburg, 03.08.2020/Co

FAQ-Papier des Bundesministeriums für Gesundheit zu Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG

Sehr geehrte Innungsmitglieder,

das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat aktuell ein FAQ-Papier zu den Voraussetzungen und der Abwicklung von Ansprüchen wegen Verdienstauffalls für Arbeitnehmer und Selbstständige nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) veröffentlicht. Dies betrifft Personen, die unmittelbar von behördlichen Maßnahmen (z.B. Gesundheitsämtern) durch angeordnete Absonderung, Tätigkeitsverbote und Schließungen von (Kinder-)Betreuungseinrichtungen betroffen sind. Weitere Grundvoraussetzung ist, dass sie einen nachweisbaren Verdienstauffall erlitten haben, weil sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnten. Das gilt auch für Selbstständige. Speziell die Corona-bedingte Schließung von Kinderbetreuungseinrichtung spielt in der Praxis durchaus eine häufigere Rolle als anfänglich erwartet.

Im anliegenden BMG-Papier werden die konkreten Anspruchsvoraussetzungen, Anspruchsumfang und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen aktuell behandelt. Dabei werden auch Einzelfragen der Umrechnung bei unregelmäßigen Schließungszeiten von Betreuungseinrichtungen und bei unregelmäßiger Arbeitszeit geklärt.

Schließlich wird die Frage beantwortet, wie Arbeitgeberzuschüsse zu behandeln sind: Gewährt der Arbeitgeber – gleich auf welcher Rechtsgrundlage – Zuschüsse, werden diese nach Ansicht des BGM auf die Entschädigung nach § 56 IfSG nur angerechnet, soweit sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstauffall übersteigen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Ihre Geschäftsstelle
der Kreishandwerkerschaft
Flensburg Stadt und Land

Kontoverbindung

IBAN: DE12 2175 0000 0000 0993 33 – BIC: NOLADE21NOS

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.